

16_K-56_23340



Sozialgericht München

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Az.: S 17 KR 2046/19

Mit Postzustellungsurkunde

Herr
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 17 KR 2046/19

Durchwahl

257

Datum

17.03.2022

Beglaubigte Abschrift

S 17 KR 2046/19



SOZIALGERICHT MÜNCHEN GERICHTSBESCHIED

in dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Direktoren der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 171/19 -
- Beklagte -

Beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 171/19

-
- Beigeladene -

Krankenversicherung

Die 17. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Wagner-Kürn, am 17. März 2022 ohne mündliche Verhandlung folgenden

G e r i c h t s b e s c h e i d :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Beitragspflicht einmaliger Kapitalzahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung) zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.

Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist bei der Beklagten seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert und bei der Beigeladenen pflegeversichert. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über eine Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 € zum 01.02.2015 und in Höhe von 62.325,86 € zum 01.11.2015 informiert.

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 28.01.2015 die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 58,62 € ab 01.02.2015 fest und führte aus, dass die Kapitalzahlung als Versorgungsbezug zu werten und während eines Zeitraums von 10 Jahren 328,37 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 39.404,17 €) als monatlicher Zahlbetrag zu berücksichtigen sei.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 zurückwies.

Mit weiterem Bescheid vom 30.10.2015 setzte die Beklagte die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.11.2015 fest. Der Betrag für die Beitragsabrechnung werde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Es ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 62.325,86 €). Die Einkünfte beliefen sich damit auf 847,75 €, der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung betrage daher insgesamt 151,32 €.

Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 zurückgewiesen.

Der Kläger hatte gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 Klage zum Sozialgericht München erhoben (Aktenzeichen: S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15). Die Klage mit dem Aktenzeichen S 2 P 159/15 betreffend die Beiträge zur Pflegeversicherung wurde

durch einen Unterwerfungsvergleich beendet. Der Kläger hatte auch gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 Klage zum Sozialgericht München erhoben (Aktenzeichen: S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16). Der Kläger lehnte den vom Gericht vorgeschlagenen Unterwerfungsvergleich zum Aktenzeichen S 2 P 74/16 ab.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 06.07.2007 die Rechtssachen S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15 und S 2 KR 267/16 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Klagen abgewiesen. Das Verfahren ist 2 P 74/16 hat es als erledigt angesehen.

Die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts München hat das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 21.11.2019 (Aktenzeichen L 4 KR 568/17) zurückgewiesen. Zum Streitgegenstand hat das Gericht ausgeführt, das Gegenstand des Berufungsverfahrens die ursprünglichen Verfahren S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16 und S 2 P 159/15 seien, die das Sozialgericht in Ziffer I des angegriffenen Urteils verbunden habe. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sei das Verfahren S 2 P 74/16 das Sozialgericht hatte den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt, der Rechtsstreit sei erledigt, die Beteiligten hätten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag angenommen, obwohl der Kläger ausgeführt hatte, er lehne den Vergleichsvorschlag ab. Das Verfahren könnte vom Kläger nur am Sozialgericht fortgeführt werden. Im Übrigen seien nach § 96 Abs. 1 SGG Streitgegenstand die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide. Diese Bescheide ersetzen den jeweils vorangegangenen, zunächst unbefristet geltenden Beitragsbescheid mit Wirkung ab dem jeweils angegebenen Datum. Soweit die Bescheide nach Einlegung der vorliegenden Berufung (am 06.09.2017) ergangen seien, habe der Senat über eine Klage zu entscheiden, nicht über eine Berufung. Das gelte vorliegend jedoch ausschließlich für Verwaltungsakte, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt sei, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprüngliche die Beitragserhebung für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sei der Mahnbescheid vom 24.06.2019 geworden.

Inhaltlich habe das Sozialgericht zutreffend festgestellt, dass die erfolgten Kapitalauszahlungen aus den drei bei der Allianz AG abgeschlossenen Lebensversicherungen als der

Rente vergleichbare Einnahme im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V angesehen und die Beiträge entsprechend zurecht erhoben wurden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können auch auf ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherungen Beiträge erhoben werden, solange der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer bleibe. Voraussetzung hierfür sei, dass die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst seien. Für das Bestehen einer Versorgungszusage komme es jedoch nicht darauf an, ob die Direktversicherung durch eine Eigenleistung des Arbeitgebers mitfinanziert werde oder eine reine Entgeltumwandlung stattfinde. Auch die Tatsache, dass es sich bei den streitgegenständlichen Kapitalauszahlungen um Einmalzahlungen handle, ändere an dieser Einschätzung nichts insoweit verwies das Gericht auf die seit 01.01.2004 geltende Vorschrift des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, wonach auch alle Versorgungsbezüge zur Beitragsbemessung herangezogen werden können, die von vornherein oder jedenfalls vor dem Versicherungsfall als nicht wiederkehrende, also auch als einmalige Leistungen vereinbart worden seien.

Mit Bescheid vom 29.01.2019 setzte die Beklagte die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2019 aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlagen und Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge um 0,5 % auf insgesamt 158,96 € monatlich fest.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger einen an die Vorstände der Beklagten gerichteten Widerspruch. Bis heute gebe es keine einzige gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von privaten Sparerlösen. Die Bearbeitung seiner Verfassungsbeschwerde durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts stehe noch aus. Nachweislich seien Sparerlöse aus privater Altersvorsorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert worden. § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeitragung von einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 des BetrAVG erfüllen.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.01.2019 mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 als unbegründet zurück. Mit Inkrafttreten des die GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 seien alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen bei der Beurteilung der Beitragspflicht sei dabei vom Versicherungsfall (Ablauf

der Direktversicherung) auszugehen. Auf die seit 01.01.2004 geltende Fassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V wurde hingewiesen. Es sei daher von einem Versorgungsbezug in Höhe von monatlich 847,75 € auszugehen.

Mit seiner am 07.08.2019 beim Sozialgericht München eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017, 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.07.2019. Als Begründung wurde angeführt, die Beklagte verbeitrage Privateigentum, besitze dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.

Der Kläger trägt vor, er sei ohne Unterbrechung vom 01.01.1984 bis zum Beginn der Rente am 01.12.2014 bei der Softlab GmbH bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger (cirquent gmbh und NTTData Deutschland GmbH) beschäftigt gewesen. Der erste Arbeitsvertrag vom 01.01.1984 und die jeweiligen Ergänzungen vom 01.10.1989 und 01.01.1998 sowie der Altersteilzeitvertrag vom 18.11.2009 wurden vorgelegt. Es gebe keinerlei Bezug zu den drei Kapitallebensversicherungen des Klägers. Aus der „Information über die betriebliche Altersversorgung der Firma Softlab“ vom 31.03.1981, die in Anlage beigefügt wurde, ergebe sich, dass dies Softlab GmbH auf das Leben der Mitarbeiter Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließe. Die betriebliche Altersvorsorge werde als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer angemessenen Eigenvorsorge eingerichtet. Maßgebend für die Höhe der Versicherungssumme sei die Laufdauer der Versicherung und die Höhe der Beitragszahlung entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Softlab-Laufbahnstufe. Damit sei der direkte Bezug zur Dauer der Arbeitsleistung des Angestellten und deren Auswirkung auf den Firmengewinn geregelt. Damit sei weiterhin klar, dass die Bezahlung der drei Kapitallebensversicherungen ein zusätzliches Arbeitsentgelt darstellten. Die Prämien an die Allianz Lebensversicherung-AG wurden weder durch Entgeltumwandlung aus dem Brutto- noch aus dem Nettogehalt bestritten. Die Kapitallebensversicherungen des Klägers seien drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen. Die Neufassung des § 229 SGB V erlaube lediglich die Verbeitragung vom einmaligen Kapitalzahlungen, wenn diese eine Betriebsrente ersetzen, welche die Bedingungen des § 1 Abs. 2 BetrAVG erfüllen. Die Beklagte führe also mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen durch.

Im Übrigen habe der Kläger gegen den Beitragserhöhungsbescheid vom 21.01.2017 am 02.02.2017 Widerspruch erhoben, den die Beklagte missachtet und bisher nicht verbe-

schieden habe. Gegen den Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020 hat der Kläger inzwischen Klage erhoben (S 17 KR 386/20), über die noch nicht entschieden wurde.

Der Kläger beantragt, dass eine mündliche Verhandlung stattfinde und besteht auf seinem Recht nach § 128 ZPO (Grundsatz der Mündlichkeit).

Mit einem vom Gericht angeregten Ruhen des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Bayerischen LSG war der Kläger nicht einverstanden.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015, 30.10.2015, 27.01.2016, 21.01.2017 und 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019 aufzuheben und die Nichtigkeit der Verwaltungsakte festzustellen sowie entsprechend der genannten Bescheide bereits geleistete Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 24.02.2020 das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 (Aktenzeichen L 4 KR 568/17) übermittelt. Das Bayerische Landessozialgericht habe festgestellt, dass nach § 96 Abs. 1 SGG in diesem Berufungsverfahren auch die zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheide streitgegenständlich geworden seien. Dies gelte jedoch ausschließlich für die Verwaltungsakte, die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Das hiesige Verfahren sei daher hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge durch das Berufungsgericht entschieden, im Übrigen werde bezüglich der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Entscheidungsgründe des Bayerischen Landessozialgerichts verwiesen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 28.02.2020 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Entscheidung über die Krankenversicherungsbeiträge ab 01.01.2019 die Klage vom 07.08.2019 wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit unzulässig sei, da diese Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Hinsichtlich der Entscheidung

über die Pflegeversicherungsbeiträge sei die Klage unbegründet. Eine Rücknahme der Klage wurde angeregt.

Im Verlauf des weiteren Verfahrens bezweifelt der Kläger die Prozessfähigkeit der Beklagten. Er fordert das Sozialgericht München auf, eine Vollmacht vorzulegen, die auf eine rechtlich gültige Bevollmächtigung durch den Vorstand der AOK Bayern zur rechtlichen Vertretung zurückzuführen sei. Die dem Gericht mitgeteilte Generaltermisvollmacht vom 05.12.2017 für die Mitarbeiterin der Beklagten akzeptiert er nicht.

Mit Bescheid vom 28.01.2021 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.01.2021 neu festgesetzt.

Mit Leistungsbescheid vom 21.04.2021 hat die Beklagte rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 613,65 € angemahnt.

Die Widersprüche gegen die Bescheide vom 28.01.2021, 26.03.2021 (mit diesem wurde das Ruhen der Leistungen angeordnet) und 21.04.2021 wurden mit Widerspruchsbescheid vom 22.06.2021 zurückgewiesen. Klage wurde nicht erhoben.

Der Kläger legt im weiteren Verlauf des Verfahrens den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 vor, der den Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.05.2021 als unbegründet zurückweist. Mit dem „Leistungsbescheid“ vom 21.05.2021 werden rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von insgesamt 758,78 € angemahnt.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 03.12.2021 wird der Kläger darauf hingewiesen, dass eine Erhebung einer Klage ausdrücklich nicht erfolgt ist und diese im Übrigen verfristet wäre.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er bei einer beabsichtigten erneuten Klageerhebung nicht an eine Frist gebunden sei, da er die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 89 SGG begehre.

Mit weiterem Bescheid vom 07.01.2022 wurden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2022 neu festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 01.02.2022 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden wurde.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in dem Verfahren S 17 KR 386/20 sowie auf die beigezogenen Gerichtsakten S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15 und S 2 P 74/16 und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über den Rechtsstreit konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Die Entscheidung, ob durch Gerichtsbescheid entschieden wird, steht im Ermessen des Sozialgerichts, also des berufsrichterlichen Kammervorsitzenden. Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid bedarf - anders als ein Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) - nicht der Zustimmung der Beteiligten (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 1. Aufl., § 105 SGG; Stand: 03.01.2022, Rn. 35 und 40).

Ein Mangel der Vollmacht für die Beklagte nach § 73 Abs. 6 S. 5 SGG liegt hier offensichtlich nicht vor. Die Generalvollmacht vom 05.12.2017 (zur Zulässigkeit vgl. BSG vom 17.03.2016, B 4 AS 684/15 B) für die Beschäftigte der Beklagten wurde zu den Akten gereicht und ist auch beim SG München hinterlegt.

Der Kläger hat wörtlich einen Antrag auf Aufhebung nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGG **und** Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG gestellt. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verwaltungsakte wird abgewiesen, er ist nicht zulässig.

Beide Begehren schließen sich schon begrifflich aus, ist ein Verwaltungsakt nichtig, bedarf es seiner Aufhebung nicht. Die Klagen auf Aufhebung des Verwaltungsakts und Feststellung der Nichtigkeit können nicht nebeneinander erhoben werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 55, Rn. 14).

Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich, die zu einer Nichtigkeit der angefochtenen Bescheide nach § 40 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) führen könnten. Weder liegen einer der in § 40 Abs. 2 SGB X genannten Gründe vor, noch leiden die Beitragsbescheide der Beklagten unter besonders schwerwiegenden Fehlern, was bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist (§ 40 Abs. 1 SGB X).

Die Klage ist bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig, hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge unbegründet.

Nach § 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

Werden durch neue Bescheide die auf eine Kapitalleistung erhobenen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschrift abgeändert, werden diesen gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, § 96 SGG, Rn. 591, 1. Auflage, Stand 03.01.2011 unter Bezugnahme auf BSG vom 08.10.2019, B 12 KR 22/19 R, Rn. 12).

Vorliegend war der Bescheid vom 28.01.2015 Gegenstand der Klagen mit dem Az. S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15. Der Bescheid vom 30.10.2015 war Klagegegenstand der Verfahren mit dem Az. S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16. Daher ist eine erneute Klage wegen des Verbots doppelter Rechtshängigkeit nach § 202 S. 1 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 2 GVG unzulässig.

Der Beitragsbescheid vom 27.01.2016 ist nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 ergangen und daher gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens mit dem Az. S 2 KR 482/15 geworden.

Der Beitragsbescheid vom 21.01.2017 ist nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 27.03.2015 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 482/15 bzw. S 2 P 159/15) bzw. des Widerspruchsbescheids vom 29.01.2016 (Streitgegenstand des Verfahrens S 2 KR 267/16 bzw. S 2 P 74/16) ergangen und gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, über das Sozialgericht nach Verbindung am 06.07.2017 durch Urteil entschie-

den hat. (Gegen den Bescheid vom 21.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.05.2020 ist zudem die Klage mit dem Az. S 17 KR 386/20 anhängig.)

§ 96 SGG gilt auch im Berufungsverfahren. Folge der Einbeziehung neuer Verwaltungsakte ist, dass nicht nur das Vorverfahren, sondern auch die erste Gerichtsinstanz verloren geht (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 96 Rn. 7). Das LSG entscheidet auf Klage, nicht auf Berufung.

Ist ein gemäß § 96 SGG einbezogener Bescheid Gegenstand eines anhängigen Berufungsverfahrens geworden, kann dieser nicht mehr mit einer neuen Klage angefochten werden (Klein in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 1. Aufl., Stand 03.01.2022, § 96, Rn. 68.2).

Der Bescheid vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.07.2019 ist Gegenstand des ab 06.09.2017 beim Bayerischen LSG anhängigen Berufungsverfahrens (Az. L 4 KR 568/17) geworden, § 153 Abs. 1, § 96 SGG. Hierzu wird auf die Ausführungen im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 zum Streitgegenstand verwiesen: „Gegenstand des Berufungsverfahrens sind ausschließlich die Verwaltungsakte geworden, die die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung regeln. Soweit in den zwischenzeitlich ergangenen Änderungsbescheiden auch die Erhebung von Beiträgen der gesetzlichen Pflegeversicherung geregelt ist, konnten diese nicht Gegenstand des Verfahrens werden, weil das ursprünglich für die Pflegeversicherung betreffende Verfahren S 2 P 74/16 vom SG als erledigt angesehen wurde und damit auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist.“

Der Beitragsbescheid vom 28.01.2021 ist gemäß § 96 SGG Gegenstand dieses Verfahrens geworden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nur für Änderungsbescheide gilt, die Beiträge in geänderter Höhe ab einem bestimmten Datum festsetzen, nicht aber für sogenannte „Leistungsbescheide“, mit denen Rückstände angemahnt und Säumniszuschläge festgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die „Leistungsbescheide“ vom 21.04.2021 und 21.05.2021.

Der Kläger hat gegen den an das Gericht übermittelten Bescheid vom 21.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2021 ausdrücklich keine Klage erhoben. Er meint, dass er bei „beabsichtigter neuer Klageerhebung“ an keine Frist gebunden sei, da die Feststellung der Nichtigkeit begehrt werde. Das Gericht geht daher davon aus, dass

eine Klage hier beabsichtigt ist, der Kläger aber eine neue Klage mit Übersendung des Widerspruchsbescheids nicht erheben wollte.

Soweit die Bescheide die Pflegeversicherungsbeiträge betreffen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und soweit Bescheide Gegenstand dieses Verfahrens geworden sind (Beitragsbescheide vom 28.01.2021, 07.01.2022) wird folgendes ausgeführt:

Die Bescheide der Beklagten, mit welchen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung in Höhe von monatlich 847,75 € berechnet wurden, entsprechen der geltenden Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Renten der betrieblichen Altersvorsorge zählen gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

Nach der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Vorschrift des § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V gelten nicht nur regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sondern auch einmalige Kapitalabfindungen als beitragspflichtige Versorgungsbezüge, das heißt, jede Kapitalabfindung, die als Versorgungsbezug zu werten ist, weil sie anstelle von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer früheren Beschäftigung tritt, ist beitragspflichtig (Peters in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB V; 4. Auflage, Stand 08.02.2022, § 229, Rn. 106).

Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 BtrAVG gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen (BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R). Das Bundessozialgericht hat in zahlreichen Entscheidungen betont, dass sie auch dann in vollem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmern gezahlt werden (vgl. etwa BSG vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R; BSG vom 12.12.2007, B 12 KR 6/06 R, BSG vom 12.11.2008, B 12 KR 6/08 R). Das BSG (Urteil vom 25.04.2007, B 12 KR 25/05 R) hat hierzu weiter festgestellt, dass diese sogenannte institutionelle Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen

aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung des BSG bestätigt und die Verfassungsbeschwerden nicht zu Entscheidung angenommen (Beschluss vom 07.04.2008, 1 BvR 1924/07).

Auch bei Beiträgen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung einzahlt, ist der Berufsbezug noch gewahrt, solange der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer und damit innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführt (BVerfG Beschluss vom 28.09.2010, 1 BvR 1660/08). Solche Beiträge auf einen vom Arbeitgeber abgeschlossenen und auf diesen als Versicherungsnehmer laufenden Versicherungsvertrag lassen sich trotz des Ausscheidens des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis bei typisierender Betrachtungsweise noch als mit diesem in Verbindung stehend betrachten (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.). Das Bundesverfassungsgericht hat aber die Grenzen zulässiger Typisierung dann als überschritten angesehen, soweit auch Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht nach § 229 SGB V unterworfen werden. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen System gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von andere privaten Lebensversicherung, die nicht der Beitragspflicht unterliegen (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.). Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm **als Versicherungsnehmer** fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung (BVerfG vom 28.09.2010, a.a.O.).

Vorliegend ist allerdings der Kläger nicht in die Stellung als Versicherungsnehmer eingedrückt, sondern der ehemalige Arbeitgeber ist bei allen drei Versicherungen Versicherungsnehmer bis zu den jeweiligen Auszahlungen geblieben.

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird fortgeführt durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. etwa BSG vom 30.03.2011, B 12 KR 24/09 R und B 12 KR 16/10 R). Danach unterliegen nicht regelmäßig wiederkehrende Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung nur insoweit der Beitragspflicht, als die Zahlungen auf Prämien beruhen, die auf den Versi-

cherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt wurden, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Dieser Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Mit Wirkung vom 15.12.2018 wurde mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) dem 2. Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ein zweiter Ausnahmetatbestand angefügt und damit Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in das Gesetz übernommen. Danach sind Versorgungsbezüge nach in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei, wenn es sich um Leistungen handelt, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.

Für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung kommt es allein darauf an, dass der ehemalige Arbeitgeber für den gesamten Zeitraum der Prämienzahlung bis zur Auszahlung der Versicherungssumme am 01.02.2015 bzw. 01.11.2015 Versicherungsnehmer geblieben ist. Der Kläger hat hier weder vorgetragen, dass er Versicherungsnehmer der Direktversicherung geworden ist, noch bestehen Anhaltspunkte hierfür. Die Beklagte hat also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Recht aus den gesamten Auszahlungssummen festgesetzt.

Daran ändert auch der Abschluss der Direktversicherung vor der Gesetzesänderung zum 01.01.2004 nichts:

Eine ab dem Jahr 2004 fällig werdende Leistung aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung ist ab diesen Zeitpunkt als Versorgungsbezug auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge heranzuziehen, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde (BSG vom 13.09.2006, B 12 KR 5/06 R, die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht angenommen, BVerfG vom 28.09.2010, 1 BvR 2209/09).

Nach alledem konnte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben, die Beiträge wurden rechtmäßig festgesetzt.

Der durch das Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetrags-

gesetz vom 21.12.2019, BGBl. I; S. 2913) zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag nach § 226 Abs. 2 SGB V wurde berücksichtigt.

Der auf Seite 10 der Klagebegründung vom 28.10.2019 gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG hat sich mit der obigen Entscheidung über die Anfechtungsklage erledigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die aufschiebende Wirkung einer offensichtlich aussichtslosen Anfechtungsklage nicht angeordnet werden kann (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitner/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 86 b, Rn. 12f).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wagner-Kürn



Absender:

Geschäftsstelle des
Sozialgerichts München
Richelstraße 11
80634 München

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22/03/22 *[Signature]*

Deutsche
Post AG

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen